

<b>Vorlage</b>	<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich <input type="checkbox"/> nichtöffentlich
Der Bürgermeister Fachbereich: Recht/ Beteiligungsmanagement	Vorlage-Nr.: <b>409/13</b> zur Vorberatung an: <ul style="list-style-type: none"> <li><input checked="" type="checkbox"/> Hauptausschuss</li> <li><input type="checkbox"/> Finanzausschuss</li> <li><input checked="" type="checkbox"/> Stadtentwicklungs-, Bau- und Wirtschaftsausschuss</li> <li><input type="checkbox"/> Kultur-, Bildungs- und Sozialausschuss</li> <li><input type="checkbox"/> Bühnenausschuss</li> <li><input type="checkbox"/> Ortsbeiräte/Ortsbeirat:</li> </ul>
Datum: 28. Oktober 2013	zur Unterrichtung an: <input type="checkbox"/> Personalrat
	zum Beschluss an: <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> Hauptausschuss</li> <li><input checked="" type="checkbox"/> Stadtverordnetenversammlung</li> </ul> <div style="text-align: right;">5. Dezember 2013</div>

**Betreff:** Gesellschaftsvertrag der Schwedter Hafengesellschaft mbH

**Beschlussentwurf:**

1. Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt den Bürgermeister, in der Gesellschafterversammlung der Schwedter Hafengesellschaft mbH (SHG), den geänderten Gesellschaftsvertrag der Schwedter Hafengesellschaft mbH in der Fassung vom 15.10.2013 zu beschließen.

2. Die Ermächtigung umfasst auch die selbstständige Entscheidung über die vom Aufsichtsrat der Technische Werke Schwedt GmbH empfohlenen Änderungen, soweit sie nicht wesentlich sind.

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>			
<input checked="" type="checkbox"/> keine	<input type="checkbox"/> im Ergebnishaushalt	<input type="checkbox"/> im Finanzhaushalt	
<input type="checkbox"/> Die Mittel <u>sind</u> im Haushaltsplan eingestellt.		<input type="checkbox"/> Die Mittel <u>werden</u> in den Haushaltsplan eingestellt.	
Erträge:	Aufwendungen:	Produktkonto:	Haushaltsjahr:
Einzahlungen:	Auszahlungen:		
<input type="checkbox"/> Die Mittel stehen <u>nicht</u> zur Verfügung. <input type="checkbox"/> Die Mittel stehen <u>nur in folgender Höhe</u> zur Verfügung: <input type="checkbox"/> <u>Mindererträge/Mindereinzahlungen</u> werden in folgender Höhe wirksam: Deckungsvorschlag:			
Datum/Unterschrift Kämmerin			

Bürgermeister/in	Beigeordnete/r	Fachbereichsleiter/in
------------------	----------------	-----------------------

Die Stadtverordnetenversammlung	<input type="checkbox"/>	hat in ihrer Sitzung am
Der Hauptausschuss	<input type="checkbox"/>	hat in seiner Sitzung am

den empfohlenen Beschluss mit  Änderung(en) und  Ergänzung(en)  gefasst  nicht gefasst.

F.d.R.d.A.

## **Begründung:**

Der Gesellschaftsvertrag der Schwedter Hafengesellschaft mbH (SHG) existiert in der Fassung vom 9. Juli 2004.

Die Kommunalverfassung des Landes Brandenburg bestimmt in § 96 Absatz 2, dass bei Unternehmen, die vor dem 28. September 2008 gegründet worden sind, der Gesellschaftsvertrag an die Bestimmungen des § 96 Absatz 1 BbgKVerf bis zum 31. Dezember 2013 anzupassen sind. Der §96 Absatz 1 BbgKVerf lautet:

### **„§ 96 Unternehmen in privater Rechtsform**

(1) Bei einem Unternehmen in der Rechtsform des privaten Rechts, an dem die Gemeinde mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist und kommunalen Trägern die Mehrheit der Anteile zusteht, ist durch Gesellschaftsvertrag beziehungsweise -satzung sicherzustellen, dass

1. das Unternehmen auf den öffentlichen Zweck ausgerichtet und die Erfüllung der Aufgabe der Gemeinde sichergestellt ist,
2. die kommunalen Träger einen ihrer Beteiligung nach angemessenen Einfluss in den satzungsgemäßen Aufsichtsgremien erhalten,
3. die Gemeinde sich nur im Ausnahmefall zur Übernahme von Verlusten verpflichtet und die Verlustausgleichsverpflichtung auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist, der sich seiner Höhe nach an der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinde ausrichtet,
4. bei kleinen Kapitalgesellschaften der Jahresabschluss und der Lagebericht in entsprechender Anwendung der für Eigenbetriebe oder für mittelgroße Kapitalgesellschaften nach dem Handelsgesetzbuch geltenden Vorschriften aufgestellt und geprüft werden,
5. die in § 53 Abs. 1 und § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes normierten Rechte der Gemeinden und der Rechnungsprüfungsbehörde wahrzunehmen sind,
6. in entsprechender Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften für jedes Wirtschaftsjahr ein Wirtschaftsplan aufgestellt wird,
7. der Wirtschaftsplan und der Finanzplan sowie wesentliche Abweichungen hiervon der Gemeinde unverzüglich zur Kenntnis gegeben werden und
8. Art und Umfang der Beteiligung an weiteren Unternehmen an die Zustimmung der Gemeindevertretung gebunden ist; für Beteiligungen ab der dritten Beteiligungsstufe (Enkelgesellschaften der Unternehmen der Gemeinde) kann die Gemeindevertretung auf die Zustimmung allgemein oder für bestimmte Unternehmen verzichten.

Dies gilt nicht, wenn der Einfluss der kommunalen Träger nicht geltend gemacht werden kann. Kommunale Träger sind die Gemeinden, Landkreise, Ämter, Zweckverbände und kommunalen Anstalten sowie die Unternehmen, an denen die Mehrheit der Anteile kommunalen Trägern zusteht.“

Es wurden auch weitere Änderungen aus dem kommunalen Wirtschaftsrecht der BbgKVerf vorgenommen.

Zur besseren Übersichtlichkeit wurde in einer Synopse der gültige Gesellschaftsvertrag dem geänderten Entwurf gegenübergestellt. Die Änderungen sind farblich gekennzeichnet.

Der Aufsichtsrat der Technische Werke Schwedt GmbH wird in seiner Sitzung am 29. Oktober 2013 den Gesellschaftsvertragsentwurf diskutieren und eine Beschlussempfehlung abgeben.

Die Beschlussempfehlung wird den Mitgliedern der SVV zur Kenntnis gegeben.

## GESELLSCHAFTSVERTRAG

### Urfassung

der

Swedter Hafengesellschaft mbH

#### § 1

##### **Firma und Sitz der Gesellschaft**

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:  
Schwedter Hafengesellschaft mbH.
2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Schwedt/Oder.

#### § 2

##### **Gegenstand des Unternehmens**

1. Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb des Hafens der Stadt Schwedt/Oder einschließlich Erwerb, Erschließung, Veräußerung, Vorhaltung und Bewirtschaftung von Immobilien und sonstigen logistischen Infrastruktureinrichtungen des Hafensstandortes. Zum Gegenstand des Unternehmens gehören ferner die Abfallbeseitigung (einschließlich Erfassung, Transport und Recycling), die Straßenreinigung, Winterdienstleistungen sowie die Pflege und Unterhaltung von Grünanlagen.
2. Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der genannte Gesellschaftszweck gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe erwerben, errichten, pachten oder verpachten sowie Unternehmens- und Interessengemeinschaftsverträge schließen.

## GESELLSCHAFTSVERTRAG

### Neufassung

(Ergänzungen in blau gekennzeichnet)

(Streichungen in rot gekennzeichnet)

der

Swedter Hafengesellschaft mbH

#### § 1

##### **Firma und Sitz der Gesellschaft**

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:  
Schwedter Hafengesellschaft mbH.
2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Schwedt/Oder.

#### § 2

##### **Gegenstand des Unternehmens**

1. Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb des Hafens der Stadt Schwedt/Oder einschließlich Erwerb, Erschließung, Veräußerung, Vorhaltung und Bewirtschaftung von Immobilien und sonstigen logistischen Infrastruktureinrichtungen des Hafensstandortes. Zum Gegenstand des Unternehmens gehören ferner die Abfallbeseitigung (einschließlich Erfassung, Transport und Recycling), die Straßenreinigung, Winterdienstleistungen sowie die Pflege und Unterhaltung von Grünanlagen.
2. Im Rahmen der Ausübung ihrer Tätigkeit wird die Gesellschaft insbesondere auf die besonderen Anforderungen und Bedürfnisse der Stadt Schwedt/Oder bei deren Erfüllung kommunaler Aufgaben Rücksicht nehmen.
- ~~2~~3. Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der genannte Gesellschaftszweck gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe erwerben, errichten, pachten oder verpachten sowie Unternehmens- und Interessengemeinschaftsverträge schließen. Die Gründung weiterer Unternehmen und/oder die Beteiligung an weiteren Unternehmen bedarf gemäß § 98 Abs. 1 Nr. 8 BbgKVerf der Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder.

3. Die Gesellschaft arbeitet nach wirtschaftlichen Grundsätzen

### **§ 3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Gesellschaft beginnt mit ihrer Gründung.

Das erste Geschäftsjahr beginnt mit dem Tag der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und endet am darauf folgenden 31. Dezember.

### **§ 4 Stammkapital**

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt:

EUR 1.100.000,00

- in Worten: Euro einmillioneneinhunderttausend -

Für die Gesellschafter bestehen keine Nachschusspflichten.

### **§ 5 Organe der Gesellschaft**

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Geschäftsführung
2. die Gesellschafterversammlung

### **§ 6 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft**

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft entweder durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Ist ein Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft von ihm allein vertreten.
2. Die Gesellschafterversammlung kann den Geschäftsführern Alleinvertretungsbefugnis erteilen.
3. Die Gesellschafterversammlung kann die Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
4. Die Geschäftsführung gibt sich eine Geschäftsord-

3. Die Gesellschaft arbeitet nach wirtschaftlichen Grundsätzen

### **§ 3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Gesellschaft beginnt mit ihrer Gründung.

Das erste Geschäftsjahr beginnt mit dem Tag der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und endet am darauf folgenden 31. Dezember.

### **§ 4 Stammkapital**

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt:

EUR 1.100.000,00

- in Worten: Euro einmillioneneinhunderttausend -

Für die Gesellschafter bestehen keine Nachschusspflichten.

### **§ 5 Organe der Gesellschaft**

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Geschäftsführung
2. die Gesellschafterversammlung

### **§ 6 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft**

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft entweder durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Ist ein Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft von ihm allein vertreten.
2. Die Gesellschafterversammlung kann den Geschäftsführern Alleinvertretungsbefugnis erteilen.
3. Die Gesellschafterversammlung kann die Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
4. Die Geschäftsführung gibt sich eine Geschäftsord-

nung, die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf. Beschlüsse der Geschäftsführung über die Geschäftsordnung müssen einstimmig gefasst werden. Einigen sich die Geschäftsführer nicht auf eine Geschäftsordnung, so wird diese von der Gesellschafterversammlung erlassen.

5. Die Geschäftsführung leitet die Gesellschaft unter Beachtung der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages, der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung sowie der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung unter eigener Verantwortung.

### § 7

#### Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt.
2. Die Gesellschafterversammlung ist von der Geschäftsführung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der dazugehörigen Unterlagen mit einer Frist von 10 Tagen einzuberufen, wenn Beschlüsse zu fassen oder die Einberufung aus einem sonstigen Grund im Interesse der Gesellschaft notwendig ist. Bei der Berechnung der Frist wird der Tag der Absendung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet.
3. Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten 6 Monaten des Geschäftsjahres statt.
4. Darüber hinaus ist die Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn es die Lage der Gesellschaft erfordert und ein Gesellschafter dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt und die Gesellschafterversammlung für die Beschlussfassung über den Gegenstand des Verlangens zuständig ist.
5. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung alle Gesellschafter vertreten sind. Im Fall der Beschlussfähigkeit ist unverzüglich mit einer Frist von 2 (zwei) Wochen eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. § 7 Ziffer 2 Satz 2 gilt entsprechend. Diese Gesellschafterversammlung wird ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Gesellschafter beschlussfähig. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.
6. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag eine größere Mehrheit vorschreiben. Je EUR 1.000,- eines Geschäftsan-

nung, die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf. Beschlüsse der Geschäftsführung über die Geschäftsordnung müssen einstimmig gefasst werden. Einigen sich die Geschäftsführer nicht auf eine Geschäftsordnung, so wird diese von der Gesellschafterversammlung erlassen.

5. Die Geschäftsführung leitet die Gesellschaft unter Beachtung der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages, der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung sowie der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung unter eigener Verantwortung.

### § 7

#### Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt.
2. Die Gesellschafterversammlung ist von der Geschäftsführung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der dazugehörigen Unterlagen mit einer Frist von ~~10~~14 Tagen einzuberufen, wenn Beschlüsse zu fassen sind oder die Einberufung aus einem sonstigen Grund im Interesse der Gesellschaft notwendig ist. Bei der Berechnung der Frist wird der Tag der Absendung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet.
3. Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten 6 Monaten des Geschäftsjahres statt.
4. Darüber hinaus ist die Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn es die Lage der Gesellschaft erfordert und ein Gesellschafter dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt und die Gesellschafterversammlung für die Beschlussfassung über den Gegenstand des Verlangens zuständig ist.
5. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung alle Gesellschafter vertreten sind. Im Fall der Beschlussfähigkeit ist unverzüglich mit einer Frist von 2 (zwei) Wochen eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. § 7 Ziffer 2 Satz 2 gilt entsprechend. Diese Gesellschafterversammlung wird ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Gesellschafter beschlussfähig. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.
6. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag eine größere Mehrheit vorschreiben. Je EUR 1.000,- eines Geschäftsan-

teils gewähren eine Stimme. Stimmenthaltungen gelten als Nein-Stimmen.

7. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Die Urschrift der Niederschrift ist zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen. Einer Niederschrift bedarf es nicht, soweit die Beschlüsse notariell beurkundet werden.

### § 8

#### Aufgaben der Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über die folgenden Angelegenheiten:
  - a) Änderung des Gesellschaftsvertrages einschließlich des Kapitals
  - b) Umwandlung, Verschmelzung und Auflösung der Gesellschaft
  - c) Verfügung über Geschäftsanteile oder über Teile von solchen
  - d) Übernahme neuer Aufgaben und Aufgabe bisheriger Unternehmensgegenstände im Sinne des § 2
  - e) Feststellung des Jahresabschlusses
  - f) Entlastung der Geschäftsführung
  - g) die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern und Prokuristen sowie den Abschluss und die Kündigung von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführern
  - h) Befreiung der Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB und Erteilung von Alleinvertretungsbefugnissen
  - j) Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Gesellschaft gegenüber den Geschäftsführern
  - k) Verwendung des Gesellschaftsvermögens bei Auflösung der Gesellschaft
  - l) die Verwendung des Jahresergebnisses
  - m) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen, Teilen von Unternehmen und Beteiligungen
  - n) Schenkungen und Verzicht auf Ansprüche sowie Hingabe von Darlehen und Übernahme von Bürgschaften, soweit eine in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festzulegende Wertgrenze überschritten wird
  - o) Einleitung gerichtlicher und schiedsgerichtlicher Verfahren sowie deren Beendigung durch Rücknahme der Anträge oder Vergleich, soweit eine in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festzulegende Wertgrenze überschritten wird
  - p) Erwerb, Veräußerung, Verpachtung und dingliche Belastung von Grundstücken, soweit eine in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung

teils gewähren eine Stimme. Stimmenthaltungen gelten als Nein-Stimmen.

7. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Die Urschrift der Niederschrift ist zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen. Einer Niederschrift bedarf es nicht, soweit die Beschlüsse notariell beurkundet werden.

### § 8

#### Aufgaben der Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über die folgenden Angelegenheiten:
  - a) Änderung des Gesellschaftsvertrages einschließlich des Kapitals
  - b) Umwandlung, Verschmelzung und Auflösung der Gesellschaft
  - c) Verfügung über Geschäftsanteile oder über Teile von solchen
  - d) Übernahme neuer Aufgaben und Aufgabe bisheriger Unternehmensgegenstände im Sinne des § 2
  - e) Feststellung des Jahresabschlusses
  - f) Entlastung der Geschäftsführung
  - g) ~~die~~ Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern und Prokuristen sowie ~~den~~ Abschluss, Änderung und ~~die~~ Kündigung von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführern
  - h) Befreiung der Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB und Erteilung von Alleinvertretungsbefugnissen
  - jj) Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Gesellschaft gegenüber den Geschäftsführern
  - kj) Verwendung des Gesellschaftsvermögens bei Auflösung der Gesellschaft
  - lk) ~~die~~ Verwendung des Jahresergebnisses
  - ml) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen, Teilen von Unternehmen und Beteiligungen
  - m) Hingabe von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten  
 - soweit eine in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festzulegende Wertgrenze überschritten wird
  - n) Zuwendungen, Geschenke, Spenden und Verzicht auf Ansprüche  
soweit eine in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festzulegende Wertgrenze überschritten wird
  - o) Erwerb und dingliche Belastung von Grundstücken  
soweit eine in der Geschäftsordnung für

zung festzulegende Wertgrenze überschritten wird.

2. Der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen
  - a) außergewöhnliche, über den Rahmen des laufenden Geschäftsbetriebes hinausgehende Rechtsgeschäfte und Maßnahmen, die die Stellung und Tätigkeit der Gesellschaft erheblich beeinflussen können
  - b) Stimmabgabe in Gesellschafterversammlungen von Beteiligungsunternehmen
3. Beschlüsse zu den Punkten 1 a-p sind einstimmig zu fassen. Für Beschlüsse bezüglich der Punkte 2 a-b genügt die einfache Mehrheit.

### § 9 Wirtschaftsplan

Die Geschäftsführer stellen so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres darüber beschließen kann. Der Wirtschaftsplan umfasst den Erfolgsplan, den Vermögensplan und die Stellenübersicht.

### § 10 Jahresabschluss und Geschäftsbericht

die Geschäftsführung festzulegende Wertgrenze überschritten wird

- p) Gerichts- und schiedsgerichtliche Verfahren sowie deren Beendigung durch Rücknahme der Anträge oder Vergleich  
soweit eine in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festzulegende Wertgrenze überschritten wird
- ~~n) Schenkungen und Verzicht auf Ansprüche sowie Hingabe von Darlehen und Übernahme von Bürgschaften, soweit eine in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festzulegende Wertgrenze überschritten wird~~
- ~~o) Einleitung gerichtlicher und schiedsgerichtlicher Verfahren sowie deren Beendigung durch Rücknahme der Anträge oder Vergleich, soweit eine in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festzulegende Wertgrenze überschritten wird~~
- pg) Erwerb, Veräußerung, Verpachtung und dingliche Belastung von Grundstücken, soweit eine in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festzulegende Wertgrenze überschritten wird.

2. Der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen
  - a) außergewöhnliche, über den Rahmen des laufenden Geschäftsbetriebes hinausgehende Rechtsgeschäfte und Maßnahmen, die die Stellung und Tätigkeit der Gesellschaft erheblich beeinflussen können
  - b) Stimmabgabe in Gesellschafterversammlungen von Beteiligungsunternehmen
3. Beschlüsse zu den Punkten 1 a-~~g~~<sup>pg</sup> sind einstimmig zu fassen. Für Beschlüsse bezüglich der Punkte 2 a-b genügt die einfache Mehrheit.

### § 9 Wirtschaftsplan

Die Geschäftsführer stellen so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres darüber beschließen kann. Der Wirtschaftsplan ~~umfasst den Erfolgsplan, den Vermögensplan und die Stellenübersicht~~ ist in entsprechender Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Grundsätze aufzustellen. Der Stadt Schwedt/Oder sind der Wirtschaftsplan sowie wesentliche Abweichungen davon unverzüglich zur Kenntnis zu geben.

### § 10 Jahresabschluss ~~und Geschäftsbericht~~, Lagebericht und

## Prüfung

1. In den ersten 3 Monaten des Geschäftsjahres hat die Geschäftsführung den Jahresabschluss (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung) sowie, falls gesetzlich erforderlich oder durch Gesellschafterbeschluss vorgeschrieben, den Geschäftsbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr aufzustellen und, falls Gesetz oder Gesellschafterbeschluss eine Prüfung vorsehen, dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen.
2. Der Jahresabschluss ist unter Einbeziehung eines Steuerberaters oder eines Wirtschaftsprüfers aufzustellen und zu bestätigen, bevor er der Gesellschafterversammlung vorgelegt wird.
3. Die Geschäftsführung hat den Gesellschaftern den Jahresabschluss und einen etwaigen Geschäftsbericht - soweit eine Prüfung zu erfolgen hat, gemeinsam mit dem schriftlichen Prüfbericht des Abschlussprüfers - unverzüglich nach Fertigstellung mit ihren Vorschlägen zur Beschlussfassung vorzulegen.
4. Die Gewinnverwendung richtet sich nach § 29 GmbHG.

~~1. In den ersten 3 Monaten des Geschäftsjahres hat die Geschäftsführung den Jahresabschluss (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung) sowie, falls gesetzlich erforderlich oder durch Gesellschafterbeschluss vorgeschrieben, den Geschäftsbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr aufzustellen und, falls Gesetz oder Gesellschafterbeschluss eine Prüfung vorsehen, dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen.~~

~~2. Der Jahresabschluss ist unter Einbeziehung eines Steuerberaters oder eines Wirtschaftsprüfers aufzustellen und zu bestätigen, bevor er der Gesellschafterversammlung vorgelegt wird.~~

~~3. Die Geschäftsführung hat den Gesellschaftern den Jahresabschluss und einen etwaigen Geschäftsbericht - soweit eine Prüfung zu erfolgen hat, gemeinsam mit dem schriftlichen Prüfbericht des Abschlussprüfers - unverzüglich nach Fertigstellung mit ihren Vorschlägen zur Beschlussfassung vorzulegen.~~

~~4. Die Gewinnverwendung richtet sich nach § 29 GmbHG.~~

1. Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung in den ersten 3 Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.

2. Jahresabschluss und Lagebericht sind nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen. Im Rahmen der Abschlussprüfung ist auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen. Der Abschlussprüfer ist zu beauftragen, in seinem Bericht

- die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft,

- verlustbringende Geschäfte und die Ursachen der Verluste, sofern diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren,

- die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages

darzustellen

3. Nach § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) kann sich die zuständige Rechnungsprüfungsbehörde der Stadt Schwedt/Oder zur Klärung von Sachverhalten,



die bei der Prüfung nach § 44 HGrG auftreten, unmittelbar unterrichten lassen. Zu diesem Zweck kann sie in die Bücher und Schriften des Unternehmens Einsicht nehmen.

4. Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes hat die Geschäftsführung den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht, dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers und dem Vorschlag zur Ergebnisverwendung der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung gemäß § 8 Ziff. e) und k) vorzulegen.

5. Die Gesellschafter haben spätestens bis zum Ablauf der ersten 8 Monate des folgenden Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung zu beschließen.

6. Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

#### **§ 11**

##### **Dauer, Kündigung, Auflösung**

1. Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Dauer gegründet. Sie beginnt mit ihrer Eintragung in das Handelsregister.
2. Ein Gesellschafter kann die Gesellschaft mit einer Frist von sechs Monaten jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres kündigen.
3. Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief an die Gesellschaft zu erfolgen. Die Geschäftsführung hat die anderen Gesellschafter von der erfolgten Kündigung unverzüglich zu verständigen.
4. Die Gesellschaft kann durch Beschluss der Gesellschafter aufgelöst werden. Die Abwicklung erfolgt durch die Geschäftsführer, sofern die Abwicklung nicht durch Beschluss der Gesellschafterversammlung anderen Personen übertragen wird. Bei Auflösung der Gesellschaft soll deren Vermögen auf die Stadt Schwedt/Oder oder auf eine von den Gesellschaftern einstimmig zu benennende gemeinnützige Institution übergehen.

#### **§ 12**

##### **Verfügung über Geschäftsanteile**

1. Die Abtretung und/oder Verpfändung eines Ge-

#### **§ 11**

##### **Dauer, Kündigung, Auflösung**

1. Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Dauer gegründet. Sie beginnt mit ihrer Eintragung in das Handelsregister.
2. Ein Gesellschafter kann die Gesellschaft mit einer Frist von sechs Monaten jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres kündigen.
3. Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief an die Gesellschaft zu erfolgen. Die Geschäftsführung hat die anderen Gesellschafter von der erfolgten Kündigung unverzüglich zu verständigen.
4. Die Gesellschaft kann durch Beschluss der Gesellschafter aufgelöst werden. Die Abwicklung erfolgt durch die Geschäftsführer, sofern die Abwicklung nicht durch Beschluss der Gesellschafterversammlung anderen Personen übertragen wird. Bei Auflösung der Gesellschaft soll deren Vermögen auf die Stadt Schwedt/Oder oder auf eine von den Gesellschaftern einstimmig zu benennende gemeinnützige Institution übergehen.

#### **§ 12**

##### **Verfügung über Geschäftsanteile**

1. Die Abtretung und/oder Verpfändung eines Ge-

schäftsanteiles oder eines Teiles davon bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

2. Für den Fall des Verkaufs eines Geschäftsanteils oder eines Teils eines Geschäftsanteils durch einen Gesellschafter sind die übrigen Gesellschafter anteilig zum Nennwert ihrer Geschäftsanteile zum Vorkauf berechtigt. Weicht der Kaufpreis wesentlich nach oben vom angemessenen Wert des Geschäftsanteiles oder der Teile des Geschäftsanteils ab, kann der Vorkaufsberechtigte die Festsetzung des Kaufpreises durch einen Wirtschaftsprüfer verlangen. Soweit ein Vorkaufsberechtigter von seinem Vorkaufsrecht nicht oder nicht fristgerecht Gebrauch macht, steht dies den übrigen Vorkaufsberechtigten anteilig zum Nennwert ihrer Geschäftsanteile zu.
3. Der Verkäufer hat den Inhalt des mit dem Käufer geschlossenen Vertrages unverzüglich sämtlichen Vorkaufsberechtigten mitzuteilen. Das Vorkaufsrecht kann nur bis zum Ablauf von einem Monat seit Empfang dieser Mitteilung und durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verkäufer ausgeübt werden. Übt ein Vorkaufsberechtigter sein Vorkaufsrecht nicht oder nicht fristgerecht aus und steht damit das Vorkaufsrecht den übrigen Vorkaufsberechtigten zu, läuft die Monatsfrist erneut ab dem Empfang der Mitteilung über die Nichtausübung des Vorkaufsrechts.

Das Vorkaufsrecht kann nur hinsichtlich eines gesamten zum Verkauf anstehenden Geschäftsanteils geltend gemacht werden, ansonsten gilt es nicht als ausgeübt. Gesetzlich nicht teilbare Spitzenbeträge eines Geschäftsanteils stehen demjenigen Vorkaufsberechtigten zu, der sein Vorkaufsrecht als erster ausgeübt hat.

### § 13

#### Einziehung von Geschäftsanteilen

1. Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist zulässig. Sie erfolgt durch Gesellschafterbeschuß, der mit Ausnahme des betroffenen Gesellschafters einstimmig erfolgen muss.
2. Die Einziehung des Geschäftsanteiles des Gesellschafters ist ohne dessen Zustimmung zulässig, wenn
  - a) der Geschäftsanteil von einem Gläubiger des Gesellschafters gepfändet oder sonst wie in diesen vollstreckt wird und die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von 2 (zwei) Monaten aufgehoben wird,

schäftsanteiles oder eines Teiles davon bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

2. Für den Fall des Verkaufs eines Geschäftsanteils oder eines Teils eines Geschäftsanteils durch einen Gesellschafter sind die übrigen Gesellschafter anteilig zum Nennwert ihrer Geschäftsanteile zum Vorkauf berechtigt. Weicht der Kaufpreis wesentlich nach oben vom angemessenen Wert des Geschäftsanteiles oder der Teile des Geschäftsanteils ab, kann der Vorkaufsberechtigte die Festsetzung des Kaufpreises durch einen Wirtschaftsprüfer verlangen. Soweit ein Vorkaufsberechtigter von seinem Vorkaufsrecht nicht oder nicht fristgerecht Gebrauch macht, steht dies den übrigen Vorkaufsberechtigten anteilig zum Nennwert ihrer Geschäftsanteile zu.
3. Der Verkäufer hat den Inhalt des mit dem Käufer geschlossenen Vertrages unverzüglich sämtlichen Vorkaufsberechtigten mitzuteilen. Das Vorkaufsrecht kann nur bis zum Ablauf von einem Monat seit Empfang dieser Mitteilung und durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verkäufer ausgeübt werden. Übt ein Vorkaufsberechtigter sein Vorkaufsrecht nicht oder nicht fristgerecht aus und steht damit das Vorkaufsrecht den übrigen Vorkaufsberechtigten zu, läuft die Monatsfrist erneut ab dem Empfang der Mitteilung über die Nichtausübung des Vorkaufsrechts.

Das Vorkaufsrecht kann nur hinsichtlich eines gesamten zum Verkauf anstehenden Geschäftsanteils geltend gemacht werden, ansonsten gilt es nicht als ausgeübt. Gesetzlich nicht teilbare Spitzenbeträge eines Geschäftsanteils stehen demjenigen Vorkaufsberechtigten zu, der sein Vorkaufsrecht als erster ausgeübt hat.

### § 13

#### Einziehung von Geschäftsanteilen

1. Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist zulässig. Sie erfolgt durch Gesellschafterbeschlusß, der mit Ausnahme des betroffenen Gesellschafters einstimmig erfolgen muss.
2. Die Einziehung des Geschäftsanteiles des Gesellschafters ist ohne dessen Zustimmung zulässig, wenn
  - a) der Geschäftsanteil von einem Gläubiger des Gesellschafters gepfändet oder sonst wie in diesen vollstreckt wird und die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von 2 (zwei) Monaten aufgehoben wird,

- b) über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird,
  - c) in der Person des Gesellschafters ein seine Ausschließung rechtfertigender Grund vorliegt,
  - d) der Gesellschafter die Gesellschaft gem. § 11 kündigt oder seinen Austritt aus der Gesellschaft erklärt oder Auflösungsklage erhebt.
3. Statt Einziehung eines Geschäftsanteiles kann die Gesellschafterversammlung verlangen, dass der Geschäftsanteil an die Gesellschaft oder eine von der Gesellschafterversammlung zu benennende Person abgetreten wird. Soweit statt der Einziehung des Geschäftsanteils dessen Abtretung verlangt wird, gelten die Regelungen in § 14 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Vergütung für den abzutretenden Geschäftsanteil von dessen Erwerber geschuldet wird.

#### **§ 14 Einziehungsvergütung**

1. Die Einziehung gemäß § 13 erfolgt gegen Vergütung. Die Vergütung besteht in einem Geldbetrag in Höhe desjenigen Anteils am Eigenkapital (Stammkapital zuzüglich Rücklagen und Gewinnvortrag bzw. abzüglich Verlustvortrag) der Gesellschaft zum Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres (Stichtag), der dem Verhältnis der vereinbarten Ergebnisbeteiligung des eingezogenen Geschäftsanteiles am Gesellschaftsergebnis zum Zeitpunkt des Einziehungsbeschlusses entspricht.
2. Die Einziehungsvergütung ist in drei gleichen Teilbeträgen nach sechs, zwölf und achtzehn Monaten nach Gesellschafterbeschluss der Einziehung zahlbar. Der ausscheidende Gesellschafter ist nicht berechtigt, eine Sicherheitsleistung zu verlangen.
3. Streitigkeiten über die Höhe der Einziehungsvergütung werden durch einen durch den Präsidenten der Industrie- und Handelskammer Berlin zu benennenden Wirtschaftsprüfer als Schiedsgutachter für alle Beteiligten endgültig entschieden; seine Kosten tragen die Gesellschafter im Verhältnis ihrer bisherigen Ergebnisbeteiligung.

#### **§ 15 Rechnungsprüfung**

Die Jahresabschlüsse der Gesellschaft sind - soweit eine

- b) über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird,
  - c) in der Person des Gesellschafters ein seine Ausschließung rechtfertigender Grund vorliegt,
  - d) der Gesellschafter die Gesellschaft gem. § 11 kündigt oder seinen Austritt aus der Gesellschaft erklärt oder Auflösungsklage erhebt.
3. Statt Einziehung eines Geschäftsanteiles kann die Gesellschafterversammlung verlangen, dass der Geschäftsanteil an die Gesellschaft oder eine von der Gesellschafterversammlung zu benennende Person abgetreten wird. Soweit statt der Einziehung des Geschäftsanteils dessen Abtretung verlangt wird, gelten die Regelungen in § 14 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Vergütung für den abzutretenden Geschäftsanteil von dessen Erwerber geschuldet wird.

#### **§ 14 Einziehungsvergütung**

1. Die Einziehung gemäß § 13 erfolgt gegen Vergütung. Die Vergütung besteht in einem Geldbetrag in Höhe desjenigen Anteils am Eigenkapital (Stammkapital zuzüglich Rücklagen und Gewinnvortrag bzw. abzüglich Verlustvortrag) der Gesellschaft zum Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres (Stichtag), der dem Verhältnis der vereinbarten Ergebnisbeteiligung des eingezogenen Geschäftsanteiles am Gesellschaftsergebnis zum Zeitpunkt des Einziehungsbeschlusses entspricht.
2. Die Einziehungsvergütung ist in drei gleichen Teilbeträgen nach sechs, zwölf und achtzehn Monaten nach Gesellschafterbeschluss der Einziehung zahlbar. Der ausscheidende Gesellschafter ist nicht berechtigt, eine Sicherheitsleistung zu verlangen.
3. Streitigkeiten über die Höhe der Einziehungsvergütung werden durch einen durch den Präsidenten der Industrie- und Handelskammer Berlin zu benennenden Wirtschaftsprüfer als Schiedsgutachter für alle Beteiligten endgültig entschieden; seine Kosten tragen die Gesellschafter im Verhältnis ihrer bisherigen Ergebnisbeteiligung.

#### **~~§ 15~~ ~~Rechnungsprüfung~~**

~~Die Jahresabschlüsse der Gesellschaft sind - soweit eine~~

Prüfung durch einen bestellten Abschlussprüfer zu erfolgen hat - nach den Vorschriften des HGB zu prüfen. Die Abschlussprüfer sind verpflichtet, die Prüfung auch auf die Erfordernisse des § 53 Abs. 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes zu erstrecken und im Prüfungsbericht auszuweisen.

~~Prüfung durch einen bestellten Abschlussprüfer zu erfolgen hat - nach den Vorschriften des HGB zu prüfen. Die Abschlussprüfer sind verpflichtet, die Prüfung auch auf die Erfordernisse des § 53 Abs. 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes zu erstrecken und im Prüfungsbericht auszuweisen.~~

#### **§ 16 Bekanntmachungen**

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

#### **§ 15~~6~~** Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

#### **§ 17 Salvatorische Klausel**

Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein sollten oder unwirksam werden sollten oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An der Stelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht.

Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein sollten oder unwirksam werden sollten oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An der Stelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht.

Im Falle von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.

Im Falle von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.

Insbesondere gilt dies auch in Bezug auf die Berücksichtigung der Rechtsgrundlagen dieses Vertrages, falls Durchführungsbestimmungen zum Zeitpunkt des Vertrages nicht vorliegen

Insbesondere gilt dies auch in Bezug auf die Berücksichtigung der Rechtsgrundlagen dieses Vertrages, falls Durchführungsbestimmungen zum Zeitpunkt des Vertrages nicht vorliegen

#### **§ 18 Übergangsvorschriften**

Die Beschlüsse des bis zum Jahr 2004 existierenden Aufsichtsrates gelten unverändert fort. Der Aufsichtsrat hat Anspruch auf Entlastung, soweit die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

#### **~~§ 18~~ Übergangsvorschriften**

~~Die Beschlüsse des bis zum Jahr 2004 existierenden Aufsichtsrates gelten unverändert fort. Der Aufsichtsrat hat Anspruch auf Entlastung, soweit die Voraussetzungen hierfür vorliegen.~~